

Merkblatt zur Vergabe von Stipendien der Freien Universität Berlin

1. Informationen zu Ihrer Person

Um ein Stipendium von der Freien Universität zu erhalten, benötigt die Projektleitung bzw. der/die Betreuer/in Ihres Vorhabens folgende Informationen und Erklärungen, die an den für die Vergabe des Stipendiums zuständigen Verwaltungsbereich weitergeleitet werden müssen:

- Ihre persönlichen Angaben sowie die Meldeadresse und aktuelle Anschrift
- den Titel Ihres Promotionsvorhaben bzw. des Forschungsvorhabens oder Anlass des Aufenthalts
- den ausgefüllten und unterschriebenen Vordruck „Einverständniserklärung“, mit dem Sie folgende Punkte bestätigen:
 - die Anerkennung der Stipendienbedingungen
 - die Einverständniserklärung, dass die im Antrag enthaltenen persönlichen Daten zum Stipendienzweck erhoben und verarbeitet werden dürfen
 - die Erklärung, dass Ihnen bekannt ist, unter welchen Voraussetzungen der Bewilligungsbescheid widerrufen oder zurückgenommen werden kann
 - die Richtigkeit aller gemachten Angaben
- den ausgefüllten und unterschriebenen Vordruck „Erklärung über die Ausübung von Tätigkeiten neben dem Stipendium“

Alle o.g. Unterlagen müssen an den für die Vergabe des Stipendiums zuständigen Verwaltungsbereich weitergeleitet werden. Bei Forschungsstipendien muss dies über die Verwaltungsleitung des Fachbereichs erfolgen, an dem das Drittmittelprojekt angesiedelt ist.

Für die Vergabe von Forschungsstipendien ist es außerdem erforderlich, dass zusätzlich zu den o.g. Unterlagen von der jeweiligen Projektleitung eine Beschreibung vorlegt wird, wie die wissenschaftlichen Ziele, die durch Ihre Einbindung in das Projekt erreicht werden sollen, der erfolgreichen Durchführung des Projekts dienen.

Nach Erhalt des Stipendienbescheids muss der ausgefüllte und von Ihnen unterzeichnete Vordruck „Empfangsbestätigung“ an den zuständigen Verwaltungsbereich zurückschickt werden.

2. Für die Vergabe Ihres Stipendiums zuständige Bereiche:

Für Ausbildungsstipendien zur Förderung von Studierenden und Mobilitätsstipendien für Studierende und Lehrende, die aus Drittmitteln finanziert werden ist zuständig:

Freie Universität Berlin
Abt. Außenangelegenheiten (Abt. IV)
Kaiserswerther Str. 16-18
14195 Berlin

Für Promotionsstipendien im Rahmen von strukturierten Promotionsprogrammen sowie Stipendien im Rahmen des DRS Postdoc Fellowship Programms ist zuständig:

Freie Universität Berlin
Dahlem Research School (DRS)
Hittorfstr. 16
14195 Berlin

Für alle sonstigen Promotionsstipendien und alle Forschungsstipendien, die aus Drittmitteln finanziert werden, ist die Abteilung Forschung zuständig:

Freie Universität Berlin
Abt. Forschung (Abt. VI)
Kaiserswerther Str. 16-18
14195 Berlin

Für alle aus Haushaltsmitteln der Freien Universität Berlin finanzierten Stipendien ist jeweils der vergebende Arbeitsbereich selbst zuständig. Außer den Vorgenannten ist dies:

Freie Universität Berlin
Abt. Finanzen, Einkauf und Stellenwirtschaft (Abt. II)
Garystr. 65
14195 Berlin

Stipendienbescheide haben ausschließlich Gültigkeit, wenn sie von den Leiterinnen bzw. Leitern der vorgenannten Bereiche oder durch von diesen bevollmächtigte Personen unterzeichnet wurden.

3. Anerkennung der Regelungen der Stipendienrichtlinie und des Stipendienbescheids

Mit der Annahme des Stipendiums akzeptieren Sie die Regelungen und Vorgaben, die in der aktuellen Stipendienrichtlinie und im Stipendienbescheid der Freien Universität Berlin enthalten sind.

Als Stipendiatin oder Stipendiat sind Sie, soweit Sie nicht einer Gruppe nach § 45 Abs. 1 Berliner Hochschulgesetz angehören, kein Mitglied der Freien Universität Berlin.

Der Abschluss Ihrer Berufsausbildung darf bei Stipendien zur Förderung der wissenschaftlichen oder künstlerischen Fortbildung/Promotion zum Zeitpunkt der erstmaligen Gewährung des Stipendiums nicht länger als zehn Jahre zurückliegen.

Sofern Sie ein Promotionsstipendium erhalten, gilt die Satzung für Studienangelegenheiten in Verbindung mit den Richtlinien zur Registrierung und Immatrikulation von Doktorandinnen und Doktoranden.

Wenn Sie Bescheinigungen über die Stipendiengewährung (z.B. für Steuerzwecke) benötigen, sind diese von der Stelle zu erteilen, die den Stipendienbescheid unterzeichnet hat.

4. Weitere grundsätzliche Regelungen für Stipendien an der Freien Universität Berlin

Für die Vergabe von Stipendien gilt darüber hinaus grundsätzlich, dass

- diese in keinem Fall aus persönlichen Zuwendungen (Kap. 00) oder im Rahmen der Durchführung wirtschaftlicher Tätigkeiten (Kap. 06) vergeben oder aus den Titeln für Personalausgaben gezahlt werden dürfen. Für die Vergabe von DM-Stipendien ist die Finanzpositionen 67190-825 zu verwenden.
- gemäß § 3 Ziff. 44 Einkommenssteuergesetz die Vergabe eines Stipendiums nicht an die Verpflichtung zu einer bestimmten wissenschaftlichen Gegenleistung oder zu einer Arbeitnehmertätigkeit gebunden werden darf.
- Lehraufgaben während der Dauer des Stipendiums nur dann durchgeführt werden dürfen, wenn dies vom Drittmittelgeber explizit so vorgesehen ist oder hierfür ein besoldeter/bezahlter Lehrauftrag erteilt wurde.
- diese im Anschluss an hauptberufliche Beschäftigungsverhältnisse an der Freien Universität Berlin oder zum Zweck der Zwischen- oder Übergangsfiananzierung nicht gestattet sind.
- die Bescheide in englischer Sprache immer auch immer die jeweilige deutsche Fassung erfordern, da diese im Zweifelsfall maßgeblich ist.
- Stipendiatinnen und Stipendiaten verpflichtet sind, ihre Arbeitskraft entsprechend dem zur Erfüllung des Stipendienzwecks notwendigen Maß zu erbringen.